

Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums

Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog

Band: 18 (1962)

Artikel: Israels Privatrecht nach den Gesetzen Moses

Autor: Zingg, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-960990>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ISRAELS PRIVATRECHT NACH DEN GESETZEN MOSES

Von Dr. E. ZINGG, Fürsprecher, Oberbalm/Bern

*Zum Andenken meines Konfirmanden-Pfarrers,
Herrn Dr. G. von Fellenberg†, Oberbalm/Bern*

I. Einleitung

Das *Alte Testament* (AT) enthält nicht nur Glaubenssätze, wie vielfach angenommen wird, sondern zerstreut viele Rechtssätze, die zu kennen nicht unnütz ist. Die Rechtsordnung geht uns alle etwas an. *Die Rechtsordnung ist die der Menschheit im Interesse der Aufrechterhaltung und Weiterbildung der Kulturwerke auferlegte Ordnung der Lebensverhältnisse*; sie ist also eine Ordnung, das heißt eine Festsetzung von Regeln, nach welchen sich das Leben gestalten soll, und sie ist eine der Menschheit auferlegte Regel, also eine Regel, die nicht im Belieben steht, sondern gefordert wird.

Das Recht kann nicht ein gleiches bleiben. Es muß sich der jeweils wandelbaren Kultur anpassen und so gestaltet sein, daß es den wechselnden Kulturanforderungen entspricht, daß es die Kultur fördert und nicht hemmt und nicht unterdrückt. Auf diese Weise hat jede Kultur ihre bestimmten Rechtspostulate, und Aufgabe der Menschengesellschaft ist es, jeweils das Recht nach diesen Erfordernissen zu gestalten.

Es gibt daher kein ewiges Recht. Das Recht, das für die eine Zeit ein passendes ist, taugt nicht für die andere: wir können nur dahin streben, jeder Kultur das ihr zukommende Recht zuzuteilen: was für die eine Kultur vorzüglich ist, ist für die andere verderblich.

Die Rechtsordnung ist zugleich eine *Friedensordnung*. Sie zweckt, unter dem Menschen den Frieden herzustellen, gütlich oder gerichtlich (durch Zwang). Besser eine mangelhafte Rechtsordnung als gar keine, sagen die Weltweisen. Das Recht weist

jedem Menschen das seine zu. Wer dies verletzt, kann zur Rechenschaft (Schadenersatz) gezogen werden.

Die Rechtsordnung ist außerdem nicht bloß Herrscherin und zwingende Macht, sondern auch Lehrmeisterin und Erzieherin. Einige Weltweise erklären, daß die Strafgesetze die Menschheit mehr (zwangsmäßig) zum Guten erzogen hätten, als die Schulen.

Das Moses-Recht zeigt uns, wie ein Volk vor rund 4000 Jahren durch wenige Rechtssätze regiert worden ist. Immerhin ist nicht zu vergessen, daß der Staat Israel eine Theokratie (Gottesstaat) sein sollte. Die religiösen Vorschriften dürften bei diesem Volke mächtiger gewesen sein, als die Rechtsordnung an sich. Dies ist nicht zu verkennen, zumal dies heute bei uns vollständig anders (entgegengesetzt) ist.

Die folgenden Darlegungen über Moses Privatrecht sind dem berühmten Werk D. P. Volz, *Die biblischen Altertümer*, 2. Auflage, Stuttgart 1925, Calwer-Vereins-Buchhandlung, S. 497—507, mit Erlaubnis des Verlages entnommen. Ich fand von den vielen Werken keine bessere Darstellung (Zusammenfassung), die klassisch klar und kurz und doch gut verständlich gewesen wäre, wie diese. Leider ist das glänzende Werk vergriffen, und eine Neuauflage ist nicht geplant.

II. Einzelheiten

1. Rechtsstellung der einzelnen Personen

1. Das Bürgerrecht genoß man da, wo man geboren war. *Vollbürger* war nur der Israelite, der Esrach, und nur der Mann; von welchem Jahr ab, wissen wir nicht. Die nichterwachsenen Kinder standen völlig unter der Gewalt des Vaters, auch der erwachsene Sohn blieb unter seiner Autorität. Die Frau stand dem Mann rechtlich nicht gleich. Der Sklave war völliges Eigentum seines Herrn, hatte aber doch einen Rest von persönlichem Recht.

2. Unter den nichtisraelitischen Einwohnern unterschied man *Fremde*, die sich nicht an das heimische Volk anschlossen und solche, die mit ihm eng verbunden waren. Der Nokhri, der Durchreisende, der vorübergehend oder auch längere Zeit Ansässige, etwa

der ausländische Kaufmann, der sich in Religion und Lebenshaltung vom Volke des Landes absonderte, genoß den Schutz der Gastfreundschaft, war aber rechtlos; er stand nicht unter dem Gesetz und wird auch von den humanen Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen; der israelitische Gläubiger durfte ihn drängen, Zins von ihm nehmen und ihm im Sabbatjahr die Schuld abfordern, 5. Buch Moses 15, 3; 23, 21.

Eine andere Gestalt war der *Ger*, etwa der Stammfremde, der sich im Gebiet eines andern Stammes ansiedelte, oder der Kanaaniter, der im nunmehr israelitischen Gebiet wohnen blieb, oder der «Schutzbürger», der sich in den Schutz eines benachbarten Landes flüchtete, 2. Sam. 1, 13; 4, 3, oder der durch Krieg aus der eigenen Heimat Verschleppte. Mit dieser zweiten Art von Fremden beschäftigt sich das Gesetz eingehend. Der Ger steht unter der Pflicht des Gesetzes und genießt den Schutz des Gesetzes. Er ist nicht rechtlos, aber rechtsschwach, und während wir uns den Nokhri vielfach als Kapitalisten denken müssen, ist der Ger besitzlos. Daher sucht die soziale Gesetzgebung für ihn zu sorgen und ihn durch die ständige Maßregel des dreijährigen Zehnten sicherzustellen, 5. Buch Moses 14, 29; auch die Nachlese und den Ertrag des Brachjahres soll man ihm überlassen, 3. Buch Moses 19, 9f.; 25, 6. In Erinnerung an die eigene Fremdlingschaft mögen die Landeskinder dem Ger, so viel sie können, Freundlichkeit erweisen, ihn im Gericht nicht unterdrücken, ihm die Sabbatruhe gönnen und ihn zu den Festwallfahrten als Guest mitnehmen, 5. Buch Moses 10, 19; 24, 17; 27, 19; 16, 11ff.; 26, 11; 2. Buch Moses 22, 20; 23, 9. 12.

Im *priesterlichen Gesetz* hat der Ger vermehrte Pflichten und Rechte. Nach Ezechiels Verfassungsentwurf soll der Fremdling der zweiten Generation wie ein Einheimischer Erbbesitz bekommen, 47, 22. Einerlei Recht im Gericht, einerlei Kultusbestimmungen gelten für den Ger wie für den Eingeborenen, 3. Buch Moses 24, 22; 4. Buch Moses 15, 14f.; vgl. Jes. 56, 3; das Asylrecht wird auf ihn ausgedehnt, 4. Buch Moses 35, 15. Obwohl das Judentum stets auf der nationalen Grundlage blieb, konnte es doch schließlich die nationale Schranke nicht mehr festhalten; manche Fremde wurden durch die Beschneidung Volljuden, 2. Buch Moses 12, 47f., andere

schlossen sich in freieren Formen an, und das Judentum war eben im Begriff, über die Grenzen der Nation und Rasse hinauszuwachsen, als das Christentum kam und seine Mission ablöste.

3. Wie auf diese Weise im späteren Judentum zahlreiche Nichtjuden sich der jüdischen Gemeinde angliederten, so suchten umgekehrt manche Juden die Zugehörigkeit zum Ehren- und Rechtsverband anderer Städte. Insbesondere bemühte man sich um das *römische Bürgerrecht*. Manche opferten eine stattliche Summe, um seine Privilegien zu genießen, Apostelgeschichte 16, 37; 22, 25ff.

2. Eigentumsrecht und Erbrecht

1. Im israelischen Eigentumsrecht tritt das Bestreben hervor, den *Grundbesitz* in der festen Hand der ersten Besitzer zu erhalten und die soziale Gleichberechtigung sämtlicher Israeliten zu schützen. Die religiöse Anschauung begründete dies damit, daß Jahwe der Eigentümer des Landes sei, von dem Israel das Land bekam und jeder Stamm und jede Familie den ihnen gebührenden Anteil (*chélek*), durchs Los bestimmt, mit der Schnur vermessen, erhielt. Bei dieser Verteilung sollte es grundsätzlich bleiben, die ewigen Grenzen sollten nicht verrückt werden. 5. Buch Moses 19, 14; 27, 17; Sprüche 22, 28; wie auch bei anderen Nationen der Grundbesitz heilig gehalten war und besondere Götter die Grenzen schützten, Zeusorios bei den Griechen, Gott Terminus bei den Römern. Der Grundbesitz war daher in Israel nicht *veräußerlich*, sondern verblieb dem Stamm, der Familie; wurde durch Verarmung, Aussterben einer Familie und dergleichen Verkauf notwendig, so hatte das Gesetz drei Hilfsmittel, um den Grundsatz der Unveräußerlichkeit so weit als möglich zu wahren.

1. Der nächste Verwandte hatte die Pflicht, das Grundstück an sich zu bringen; er war der «Löser», Jer. 32, 8ff.; 3. Buch Moses 25, 25ff. 48; war er nicht dazu imstande, so kam die Pflicht, wie wir aus dem Büchlein Ruth erfahren, an den Zweitnächsten. War das Grundstück durch Todesfall frei geworden, so übernahm der Löser (1) auch die Witwe des Verstorbenen und der erste Sohn dieser Ehe wurde als Sohn des Verstorbenen und als Erbe des Familiennamens und des Grundbesitzes eingesetzt. Die Erklä-

rung der Übernahme der Löserpflicht geschah in öffentlicher Zeremonie vor zehn Ältesten am Tor; wer auf die Löserpflicht verzichtete, zog seinen Schuh aus und übergab ihn dem nächsten Verwandten (2), Ruth 4, 1ff.

2. Hatte der Verarmte, zum Verkauf seines Grundstückes Gezwungene, wieder das Geld zusammengebracht, so hatte er das Recht, seinen Besitz zurückzukaufen, und dabei mußte der Wert der Ernten der dazwischenliegenden Jahre an der Kaufsumme abgezogen werden, 3. Buch Moses 25, 25ff.; der ursprüngliche Besitzer blieb eben der eigentliche Herr des Grundstückes.

3. Nach 50 Jahren (im Jobeljahr) sollte jedes Grundstück ohne jede Entschädigung an seinen ursprünglichen Besitzer zurückfallen, 3. Buch Moses 25, 13ff. Auf die in der Stadt liegenden Häuser hatten diese beiden letzten Bestimmungen keinen Bezug; blieben sie ein Jahr lang im Besitz des neuen Käufers, so fielen sie nicht mehr an den alten Bewohner zurück.

2. Der *Verkauf* eines *Grundstücks* ging als Vertrag vor Zeugen mündlich oder schriftlich vor sich. Anschaulich erzählt 1. Buch Moses 23, wie Abraham sein erstes Grundstück kauft. Nach Austausch der üblichen Höflichkeitszeremonien wird der Kaufhandel mit vornehmem Anstand ausgeführt. Der Besitzer bietet das Stück dem Kauflustigen ehrenhalber zuerst umsonst an, worauf dieser nicht eingehen kann, 23, 11; beiläufig erwähnt der Besitzer dann den Kaufpreis mit der Versicherung, daß dieser für den andern eine Kleinigkeit sei. Nachdem die Parteien sich geeinigt haben, wird der Handel vor Zeugen und unter Nennung jedes einzelnen Gegenstandes, der zu dem Grundstück gehört, 23, 17, abgeschlossen. Man zahlt in Geld, Jer. 32, 10 oder in Naturalien (Sprüche 27, 26 mit Böcken). In Jer. 32, 7ff. wird der Kaufvertrag schriftlich aufgesetzt, doppelt ausgefertigt, als versiegelter und als offener Kaufbrief, und in einem Tongefäß aufbewahrt; die Zeugen werden im Vertrag miterwähnt. 1. Von (urkundlicher) *Übertragung* der Grundstücke an Kinder und andere Personen, Abstreitung des Eigentumsrechtes und Prozessen aus solchen Anlässen berichten die Papyri aus Assuan.

3. Über die in Israel übliche *Erbteilung* besitzen wir nur wenige Rechtssätze und Beispiele. Der *Erstgeborene*, das heißt der erste

Sohn des Hausvaters, bekam von allem den doppelten Anteil, 5. Buch Moses 21, 17; er wurde nach dem Tod des Vaters der Herr des Hauses und hatte vor allem für die Frauen zu sorgen. Das Gesetz schützte das Recht des Ältesten und wandte sich gegen die Neigung, den Erstgeborenen zugunsten des Sohnes der später hereingekommenen Lieblingsfrau zurückzusetzen, 21, 15–17. Doch stand es im Belieben des Vaters, dem mißratenen Erstgeborenen sein Recht zu entziehen, vgl. 1. Buch Moses 49, 4. Die *Söhne* der *Nebenfrauen* wurden mit Geschenken abgefunden, 1. Buch Moses 25, 5f., wenn sie nicht durch Adoption vollbürtig geworden waren, 1. Buch Moses 16, 2; 21, 10; 30, 3. Waren keine Söhne da, so hatten, wie im alemannischen Recht, die Töchter Erbanrecht auf Grundstücke, damit der Besitz der Familie beziehungsweise dem Stamm erhalten blieb; eben deswegen durften sich Erbtöchter nur innerhalb des eigenen Stammes verheiraten, 4. Buch Moses 27, 1ff.; 36, 1ff. Aus diesem Grunde konnte es auch vorkommen, daß ein Mann, der keinen Sohn hatte, die Tochter dem Haussklaven zur Frau gab, 1. Chron. 2, 35. Wenn ein besonders reicher Mann den Töchtern neben den Söhnen ein Erbteil aussetzte, so sprach man davon im Lande, Hi. 42, 15. Die *Witwe* war nicht erb berechtigt; sie wurde vom Sohn erhalten, 2. Sam. 16, 21f.; 1. Kön. 2, 13ff., behielt aber wohl ihren Brautbesitz. Auch wenn ein Mann kinderlos gestorben war, erbte nicht die Witwe, sondern der nächste Verwandte des Mannes, zunächst die Brüder, dann die Vaterbrüder, dann weitere nächste Verwandte, 4. Buch Moses 27, 5ff. Übernahm der nächste Verwandte die Heiratspflicht, so wollte er das Erbe nicht für sich, sondern für den Verstorbenen erhalten.

Stand einer vor dem Tod, so «bestellte er sein Haus», 2. Sam. 17, 23. Testamente waren in älterer Zeit wohl nicht üblich; bezüglich des Grundbesitzes war alles vom Gesetz geregelt. In späterer Zeit hören wir, daß man Testamente aufsetzte, um den Freunden etwas zu vermachen, J. Sir. 14, 13; auch Gal. 3, 15; Hebr. 9, 17, ist von Testamenten die Rede, vgl. Joseph. Ant. XIII, 16, 1.

An diesen Bestimmungen des Alten Testamentes über Eigentums- und Erbrecht ist für uns manches unklar. Blieb das Grundstück des israelitischen Hausvaters immer in *einer* Hand, wie im

heutigen Palästina nach dem Majoratsrecht, als Fideikommiß in der Hand der Erstgeborenen? Was wurde dann aus den anderen Söhnen und ihren Familien? Oder wurde der Grundbesitz unter die Erben verteilt? Wie läßt sich dann die fortgesetzte Zerstückelung der Grundstücke als gesunder wirtschaftlicher Zustand denken? Dem Wortlaut des Gesetzes nach ist es wahrscheinlicher, daß der Grundbesitz unter die verschiedenen Söhne verteilt wurde, vgl. zum Beispiel 4. Buch Moses 27, 5–11, wo durchgängig von einer Mehrzahl Erbender und Besitzender die Rede ist. Die dadurch eintretende Zerstückelung wurde bis zu einem gewissen Grad dadurch aufgewogen, daß Palästina auch in alter Zeit nicht sehr dicht bevölkert war und immer neue Landstriche angebaut werden konnten. Wer ein bisher unbebautes Land urbar machte (vgl. Jer. 4, 3; Hos. 10, 12), war der Besitzer.

3. *Darlehens- und Pfandrecht*

1. In diesem Stücke zeigt es sich besonders, wie einfach die wirtschaftlichen Verhältnisse in Israel waren und wie die Gesetzesbücher keinen eigentlichen Rechtsboden bilden, sondern väterlich-autoritative Mahnung geben wollten. 1. Die produktive Verwendung des Geldes kannte man nicht, Bank- und Kreditwesen gab es, wenigstens in älterer Zeit, nicht. Wenn einer Geld auslieh, so tat er es nicht aus eigenem Antrieb, um sein Geld arbeiten zu lassen, sondern weil er von einem Bedürftigen angegangen worden war. So fiel alles *Darlehen* unter den Gesichtspunkt der Wohltätigkeit, und Zinsnehmen galt wie im kanonischen Recht des Mittelalters als Wucher, das Wort für «Zins» (*néschekh*) war dasselbe wie für Wucher. Sicherlich war auch in Israel das Zinsnehmen keine unbekannte Sache (2) und für die Armen eine schwere Last. Das Gesetz gibt dem Vermöglichen zu bedenken, daß der Arme sein Bruder ist und daß er zum «Volk Gottes» gehört, 3. Buch Moses 25, 35; 2. Buch Moses 22, 24. Man soll daher von Volksgenossen keinen Zins und bei einem Darlehen an Nahrungsmitteln keinen Aufschlag nehmen, nicht auf rasches Zurückzahlen drängen, 2. Buch Moses 22, 24; 5. Buch Moses 23, 20; 3. Buch Moses 25, 35 ff.; Ez. 18, 8; Ps. 15, 5, aber trotzdem gerne leihen, 5. Buch

Moses 15, 8; Sprüche 19, 17; J. Sir. 29, 5. Im Sabbatjahr soll man von der Rückforderung der Darlehen Abstand nehmen, und der Vermögliche soll so großherzig sein, dem Bedürftigen zu leihen, auch wenn das Sabbatjahr bevorsteht und er mit der Möglichkeit rechnen muß, sein Geld über ein Jahr hinaus nicht zu bekommen, 5. Buch Moses 15, 1. 11³. Auf die Ausländer (nokhri) brauchte man diese Rücksicht nicht auszudehnen, 5. Buch Moses 23, 21; es waren ja wohl meistens Kaufleute, die in guten Verhältnissen lebten und ihren Nutzen aus dem Volke zogen.

2. Das *Pfandsicherungsrecht*, das der Borgende besaß, suchen Bundesbuch und Deuteronomium zugunsten der Schwachen zu beeinflussen. Der Pfändende soll zart und menschenfreundlich verfahren; er soll nicht das Haus des andern betreten, um sich das Pfand zu holen, sondern außen warten, bis ihm der andere das Pfand bringt, 5. Buch Moses 24, 10f. Als Pfand gibt man ein Stück der Fahrnis, die notwendigsten Lebensbedürfnisse aber, wie zum Beispiel die Handmühle (im Kod. Ham. § 241 das Rind, vgl. Hi. 24, 3), dürfen nicht gepfändet werden, 5. Buch Moses 24, 6. Ist einer so arm, daß er nur seinen Mantel als Pfand geben kann, und ist er nicht imstande, das Geliehene im Laufe des Tages zurückzuerstatten, so muß man ihm den Mantel vor Einbruch der Nacht zurückgeben, denn der Mantel ist sein Bett, 2. Buch Moses 22, 25f., «damit er in seinem Gewand schlafe und dich segne und es dir zu einer guten Tat vor deinem Gott werde», 5. Buch Moses 24, 12f. Alles das sind nur Ermahnungen, keine Gesetze, auf deren Nichtbeobachtung eine richterliche Bestrafung gestanden hätte. Die Propheten klagen über die Hartherzigkeit der Gläubiger, unter der die Armen, besonders die Witwen und Waisen, zu leiden hatten, Am. 2, 8; vgl. Hi. 22, 6; 24, 3. Nach Ez. 18f., Ps. 15, 5, gehört Menschenliebe auf diesem Gebiet des Zins- und Pfandnehmers zu den Grundzügen des gottgefälligen Wesens.

3. Geriet ein Israelite immer tiefer in *Schulden*, so verpfändete er sein Grundstück. Hatte er kein Grundstück mehr zu verpfänden, so blieb ihm nichts übrig, als seine Kinder zu verpfänden, um nicht Hungers zu sterben, Neh. 5, 2f.; 1. Buch Moses 47, 18f.; vgl. Jes. 50, 1; oder es mochte vorkommen, daß der gewalttätige Gläubiger der armen Witwe ihre beiden Knaben wegnahm, um sich

Ersatz zu schaffen, 2. Kön. 4, 1. War der Israelite gänzlich verarmt und verschuldet, so mußte er schließlich, wie nach dem älteren römischen und dem mittelalterlichen deutschen Recht, sich selbst und seine Familie in die *Schuldknechtschaft* des Gläubigers verkaufen, 3. Buch Moses 25, 39. 47; vgl. Matth. 18, 25–30; 5, 25f. Auch der Dieb, der das Gestohlene nicht zurückzahlen konnte, wanderte in Schulhaft, 2. Buch Moses 22, 3. Der Verlust der selbständigen Existenz war hart, und mancher zog es vor, statt der Schuldknechtschaft ein Freibeuterleben zu führen, 1. Sam. 22, 2; aber anderseits bekam der mittellose Mann mit seiner Familie dadurch einen sicheren Unterhalt, und eine in das Haus des Gläubigers gegebene Tochter konnte als Nebenfrau oder als Frau des Sohnes ganz in die Familie des Herrn aufgenommen werden, 2. Buch Moses 21, 8–11. Das Gesetz tritt für diese gänzlich Verarmten ein; der israelitische Schuldnecht soll wie ein Taglöhner gehalten werden, 3. Buch Moses 25, 37 ff., besteht Gefahr, daß ein Israelite Schuldnecht eines Fremden wird, so muß er losgekauft werden, 25, 47 ff., vgl. Neh. 5, 8. Nach sechs Jahren hatte jeder hebräische Schuldnecht Anspruch auf Freilassung, 2. Buch Moses 21, 2; Jahwe, der das Volk einst aus Ägypten erlöst hatte, war auch sein Erlöser; du sollst daran denken, daß du Sklave warst in Ägypten und Jahwe, dein Gott, dich freigemacht hat», 5. Buch Moses 15, 15. War der Mann beim Antritt der Schulhaft schon verheiratet gewesen, so durfte er sein Weib mitnehmen, im andern Fall blieben Weib und Kinder im Haus des Gläubigers zurück, 2. Buch Moses 21, 3f. Besonders schön sucht das Gesetz für den in die Freiheit Zurückkehrenden zu sorgen; der Gläubiger soll ihn nicht mittellos entlassen, 5. Buch Moses 15, 13 ff., er wäre ja sonst in neues Elend zurückgestoßen. Allem nach kam es öfters vor, daß ein hebräischer Schuldnecht lieber in dieser Stellung blieb, als daß er den Kampf ums tägliche Brot wieder aufnahm und daß er zu sehr mit seinem Herrn und mit der inzwischen erworbenen Familie verwachsen war, um weggehen zu können. In diesem Fall trat er durch eine altertümliche Zeremonie für immer in das Haus des Gläubigers ein; der Herr des Hauses führte ihn an den Türpfosten und heftete sein Ohr mittelst eines Pfriemens an den Türpfosten an, 2. Buch Moses 21, 5f.; 5. Buch Moses 15, 16f. Große vaterländische Augen-

blicke veranlaßten in den Reichen den Entschluß, alle Schulden mit feierlichem Schwur zu erlassen, Neh. 5, 11, allen Schuldnechten die Freiheit zu geben, Jer. 34, 8 ff.

4. *Bürgschaftsleistung* geschah mitunter in öffentlicher Zeremonie durch Handschlag, wohl vor den Stadtältesten, Hi. 17, 3. Mit großem Ernst und Nachdruck warnen die Sprüche vor dem Bürgen, so sehr diese das mildherzige Leihen befürworten, Sprüche 11, 15. Der jugendliche Eifer soll durch Überlegung gezügelt werden und durch die Erfahrung, daß der harte Gläubiger sich nicht scheut, einem das Bett unter dem Leib wegzunehmen, 22, 27.

5. Das spätere Judentum, insbesondere die Diaspora, zeigt auf dem Gebiet des Zins- und Pfandrechts viel entwickeltere Verhältnisse. Unter den Papyri von Assuan (ed. Sachau Nr. 28) ist eine Schuldurkunde, die vom Entlehnern eines Kapitals auf Zinseszins spricht und vom Recht des Pfandnehmens, falls der Schuldner die Schuld nicht bis zur bestimmten Frist zurückbezahlt hat. Auf der Außenseite des zusammengerollten Papyrus steht: «Diese Geldurkunde ist es, die Jahuchan, die Tochter des Meschullakh dem Meschullam, dem Sohn des Sakkur ausgestellt hat.» Die Urkunde selbst lautet: «Am 7. Kislev im Jahr 9 des Königs Artaxerxes hat Jahuchan, die Tochter des M. zu Meschullam, dem Sohn des S., einem Judäer aus der Festung Jeb gesprochen: Du hast mir als Darlehen 4 Schekel Silber nach königlichem Gewicht gegeben. Ich werde es dir verzinsen mit zwei Challur auf den Schekel für einen Monat. Wenn Zins (durch Nichtbezahlung) zum Kapital geschlagen wird, werde ich dir diesen Zinszuwachs genau so verzinsen wie das Darlehen (also Zins auf Zins!). Wenn der Jahreswechsel kommt und ich dir nicht deinen Anspruch auf dein Kapital und seinen Zins gemäß den Bedingungen dieser Urkunde befriedigt habe, dann seid ihr, du Meschullam und deine Söhne, berechtigt, als Pfand zu deiner Sicherheit jede Sache zu nehmen, die du in meinem Besitz findest, ein Haus aus Ziegelsteinen, Silber und Gold, Bronze und Eisen, Knecht und Magd, Gerste und Spelt..., bis ich dir dein Kapital samt Zinsen vollständig bezahlt habe... Ich werde nicht berechtigt sein, dich zu verklagen vor dem Magistrat und dem Richter, indem ich spreche: „du hast mir ein Pfand abgenommen“, solange noch diese Urkunde in deiner Hand ist.» (Sollte sie sterben,

so haften die Söhne weiter, und der Gläubiger behält das Pfandrecht gegen die Nachkommen.)

«Geschrieben hat dies der Schreiber Natan bar 'Anani nach dem Diktat der Jahuchan. Zeugen der Abmachung 'Osche^a (Hosea) bar Galgul bezeugt es. Hodawjah bar Gedaljah, 'AChJO bar Pelatjah 'Agur bar 'Achjo.»

III. Schlußbetrachtungen

Aus den vorerwähnten Ausführungen ergibt sich, daß Moses ein weiser Gesetzgeber war. Das Erbrecht war für die damaligen Verhältnisse eingehend und gut geordnet. Das Strafrecht entsprach den damaligen Erfordernissen.

Das Schadenersatzrecht mutet uns noch nach bald 4000 Jahren modern an. Das Erbrecht war sinnreich gedacht, indem kein Israelite verarmen sollte. Das Bodenrecht hatte bereits seine für damals nötigen Einschränkungen erhalten. Das Urkundenrecht war nicht unbekannt. Das Gerichtsverfahren war einfach, wie bei den alten Germanen.

Das Vollstreckungsrecht war für die damaligen Verhältnisse menschlich und zuverlässig.

Der Vorwurf, das Volk Israel sei ein gesetzloses Nomaden-Volk gewesen, ist demnach völlig haltlos und hinreichend widerlegt. Die Behauptung, andere arabische Stämme hätten ein ebenso gutes oder besseres Recht besessen, ist unwahr. Richtig ist vielmehr, daß bis in die heutige Zeit hinein gewisse arabische Stämme kein geschriebenes Recht haben sollen. Ja, nicht einmal eine richtige Übung oder ein sicheres Gewohnheitsrecht soll bei vielen Stämmen bestehen. Der Richter entscheidet nach seinem Gefühl, je nach Haß oder Zuneigung zur einen oder andern Partei.

Demgegenüber erkennen wir, wie Moses für die damaligen einfachen Verhältnisse eine gute Rechtsordnung schuf.

Rechtsphilosophisch betrachtet, muß erklärt werden, daß Moses die Rechtsidee (Ordnung, Gerechtigkeit, Friede) verwirklicht hat.